



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24.02.2027, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 6512,

BV lfd. Nr. 1

250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 11, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 66 a verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47137 Duisburg - Untermeiderich in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, das 1954 wiederaufgebaut wurde. Das Dachgeschoss ist augenscheinlich nicht ausgebaut. Die Liegenschaft wurde 1995 gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt vier Einheiten aufgeteilt.

Gemäß Aufteilungsplan unterteilt sich die Wohnung in Flur, Bad, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnzimmer mit abgehender Küche und Zugang zur Terrasse. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 61 qm. Zum Wertermittlungstichtag wurde die Einheit augenscheinlich eigengenutzt.

Das Gemeinschaftseigentum vermittelte straßenseitig einen mäßig gepflegten Gesamteindruck. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden. Ein Zugang zum

Haus gelang ebenfalls nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

58.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.